

Bundesministerium für Gesundheit
zH Herrn Referatsleiter
Thomas Süptitz
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Per Email: DVG@bmg.bund.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nesseler
Telefon: 089 / 330 396-10
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_BMG_DVG

München, 6. Juni 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitales Versorgungs-Gesetz – DVG), hier: Stellungnahme DGAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Nachricht vom 20. Mai 2019 wurde die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) durch die Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlich Medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) aufgefordert, zum Referentenentwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitales Versorgungs-Gesetz – DVG) eine Stellungnahme abzugeben. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach. Nachfolgend erhalten Sie heute unsere Stellungnahme. Diese basiert auf einem für die DGAUM erstellten Rechtsgutachten. Dieses hat Frau Rechtsanwältin Andrea Mangold, Fachanwältin für Medizinrecht in der Kanzlei *armedis Rechtsanwälte* München, für die DGAUM erstellt und kann bei Bedarf gesondert zur Verfügung gestellt werden.

I. Stellungnahme

1. In der Neuregelung des § 291 a SGB V wird das elektronische Patientenfach (ePF) mit der elektronischen Patientenakte (ePA) zusammengeführt. Der Versicherte soll damit die vollständige Hoheit über die Daten in der ePA haben; er soll zukünftig die Möglichkeit haben, auf die Daten auch ohne Heilberufsausweis und damit ohne Leistungserbringer Zugriff zu nehmen, beispielsweise mittels Smartphone oder Tablet.
2. Auch wird der Kreis derjenigen, die **auf Daten der elektronischen Patientenakte** Zugriff nehmen können, **erweitert**. Dabei wird in mehrfacher Hinsicht differenziert, je nachdem, auf welche Daten Zugriff genommen und, welche Befugnisse derjenige erhalten soll (Daten lesen ggü Datenerhebung und Verarbeitung):
 - So wird der Kreis der Personen, die nach § 291 a Abs.4 S.1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V Verordnungen ausstellen, erweitert um Personen, die in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Abs.2 SGB V oder nach § 15 SGB VI als berufsmäßige Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.
 - Noch deutlich umfangreicher ist die Erweiterung des Personenkreises im Falle von § 291 a Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V. Wenn es um medizinische Daten geht, die für die Notfallversorgung erforderlich sind, sollen neben der Erweiterung auf die Vorgenannten auch Pflegekräfte, Hebammen und Entbindungshelfer, Physiotherapeuten, Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 291 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 d cc und g SGB V.
 - Betriebsärzte werden in dem Entwurf des DVG bei § 291 a SGB V nicht gesondert (neu) erwähnt.

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Hans Drexler

Vizepräsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nesseler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

3. In jeder Alternative (sowohl in der aktuellen Gesetzesversion, als auch im Entwurf des DVG) ist vorgesehen, dass „**Ärzte**“ Verordnungen ausstellen dürfen, Daten erheben und verarbeiten dürfen. An dieser Stelle wird im Gesetzestext gegenüber der aktuellen Version keine Änderung durch den Entwurf des DVG vorgesehen. **Deswegen stellt sich die Frage, wer unter den Terminus „Ärzte“ zu subsumieren ist; nur zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte, auch privatärztlich tätige Ärzte, insbesondere auch Betriebsärzte?**

- Der Wortlaut per se lässt keine eindeutigen Rückschlüsse zu. In der Terminologie des hier betroffenen Gesetzes, welches durch den Entwurf des DVG geändert werden soll, nämlich des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) bezeichnet der Begriff „Ärzte“ in der Regel zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte. Entsprechend werden Betriebsärzte ausdrücklich als solche bezeichnet, wenn diesen neben den „Ärzten“ bestimmte Rechte eingeräumt werden. So lautet beispielsweise § 132 e Abs. 1 Satz 1 SGB V in der aktuellen, durch das TSVG vom Mai 2019 geänderten Version, wie folgt:

„§ 132e Versorgung mit Schutzimpfungen

(1) Die Krankenkassen oder ihre Verbände schließen mit Kassenärztlichen Vereinigungen, geeigneten Ärzten einschließlich Betriebsärzten, deren Gemeinschaften, Einrichtungen mit geeignetem ärztlichen Personal oder den Behörden der Länder, die für die Durchführung von Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig sind, Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i. Dabei haben sie sicherzustellen, dass insbesondere die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sowie Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, berechtigt sind, Schutzimpfungen zu Lasten der Krankenkasse vorzunehmen.“

Diese Differenzierung ist darauf zurück zu führen, dass die Tätigkeiten eines niedergelassenen Arztes und eines Betriebsarztes wesensmäßig und strukturell grundverschieden sind.

Zieht man hieraus den Umkehrschluss, dann fallen Betriebsärzte nicht unter den Wortlaut und damit den Regelungsgehalt des Gesetzesentwurfes zu § 291 a SGB V.

- **Dieses Ergebnis, dass also nach der Auslegung des § 291 a SGB V der Begriff Ärzte nicht auch die Betriebsärzte automatisch mit einschließt, läuft allerdings den klar formulierten Zielsetzungen des Entwurfes eines Gesetzes zur besseren Versorgung durch Digitalisierung und Innovation vollständig zuwider.** Der Gesetzesentwurf soll nach seiner Begründung ausdrücklich, eine Versorgungsverbesserung für die Patienten erreichen:
 - Digitale Gesundheitsanwendungen sollen zügig in die Versorgung gebracht werden.
 - Mehr Leistungserbringer, z. B. auch in der Pflege, sollen an die Telematikinfrastruktur angebunden werden.
 - Krankenkassen sollen mehr Möglichkeiten zur Förderung digitaler Innovationen an die Hand gegeben werden (vgl. auch die Änderungen des Präventions- sowie der Terminservice- und Versorgungsgesetzes, nach denen die Kassen Verträge mit Betriebsärzten oder deren Vereinigungen schließen müssen (!)).

Ohne die Einbindung der Betriebsärzte würden diese geplanten Versorgungsverbesserungen einer großen Anzahl an Patienten nicht zugutekommen können. Gerade über die Betriebsärzte werden viele Patienten am Arbeitsplatz erreicht, die sonst kaum eine hausärztliche oder andere fachärztliche Versorgung von Vertragsärzten in Anspruch nehmen.

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Hans Drexler

Vizepräsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nessler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

In diesem Kontext ist nochmals zu betonen: **Mit über 45 Millionen Beschäftigten stellt die Arbeitswelt den größten Rahmen für Präventionsmaßnahmen in unserer Gesellschaft dar.** Mit dem im Jahr 2015 verabschiedeten Präventionsgesetz (PrävG) hat der Gesetzgeber verstärkt dieses Präventionssetting in den Fokus gerückt und erstmals mit den §§ 132e und 132f SGB V die Betriebsärzte zu Akteuren mit einem konkreten Versorgungsauftrag im Feld der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) berufen. Während § 132e SGB V dem Thema Schutzimpfungen am Arbeitsplatz auch durch Betriebsärzte gilt, stehen bei § 132f SGB V u. a. Maßnahmen der Betriebsärzte im Feld der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Versorgung durch Gesundheitsuntersuchungen an der Schnittstelle zur arbeitsmedizinischen Vorsorge oder gar individuelle Präventionsempfehlungen im Mittelpunkt. Beiden gesetzlichen Regelungen im SGB V ist gemein, dass all diese betriebsärztlichen Maßnahmen ausdrücklich in Ergänzung zur vertragsärztlichen Versorgung definiert sind.

Die Bedeutung der Betriebsärzte für die Versorgung lässt sich am Beispiel Schutzimpfungen konkret ablesen: Vor dem Hintergrund der in vielen Fällen nicht ausreichenden Durchimpfungsraten in unserer Bevölkerung wurden mit dem Präventionsgesetz die Krankenkassen verpflichtet, auch mit Betriebsärzten oder deren Gemeinschaft entsprechende Verträge abzuschließen. **Diesen Versorgungsauftrag hat die DGAUM angenommen und inzwischen mit mehreren Kassen Selektivverträge zur Regelung von Schutzimpfungen durch Betriebsärzte am Arbeitsplatz abgeschlossen.** Damit wird unzweifelhaft ein aktiver Beitrag zur Verbesserung der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung in Deutschland erbracht.


II. Konkrete Formulierungsvorschläge zum Gesetzentwurf:

Vor dem Hintergrund unserer Stellungnahme schlagen wir vor, dass § 291 a SGB V wie folgt geändert wird:

1. In Absatz 4 Satz 1 Nr.1 a) SGB V wird nach dem Wort Ärzte folgender Text nach dem Komma ergänzt:
„einschließlich Betriebsärzte,“
2. Absatz 4 Satz 1 Nr.2 wird nach dem Wort Ärzte folgender Text nach dem Komma ergänzt:
„einschließlich Betriebsärzte,“
3. Absatz 5a Satz 1 Nr.1 wird nach dem Wort Ärzte folgender Text nach dem Komma ergänzt:
„einschließlich Betriebsärzte,“

Schon heute danken wir Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Argumente im Verlauf des weiteren Gesetzesverfahrens. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne und jederzeit für Fragen oder eine Rücksprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Drexler
Präsident



Dr. Thomas Nessler
Hauptgeschäftsführer